

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1696/2002 DES RATES**vom 23. September 2002****zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkerasystemen mit Ursprung in Japan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (¹),

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ware und bestimmte Modelle professioneller Kerasysteme, die ausdrücklich von dem endgültigen Antidumpingzoll befreit wurden.

(4) Im Oktober 1997 änderte der Rat gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) mit der Verordnung (EG) Nr. 1952/97 (⁴) die endgültigen Zollsätze für die beiden Unternehmen Sony Corporation und Ikegami Tsushinki. Der Rat befreite außerdem bestimmte neue Modelle professioneller Kerasysteme durch Aufnahme in den Anhang ausdrücklich von dem endgültigen Antidumpingzoll.

1. VORAUSGEGANGENE VERFAHREN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 (²) führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Fernsehkerasysteme (nachstehend „FKS“ abgekürzt) mit Ursprung in Japan ein.

(2) In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 befreite der Rat ausdrücklich bestimmte im Anhang jener Verordnung aufgeführte Kerasysteme von dem Antidumpingzoll, da es sich bei diesen um professionelle Kerasysteme der oberen Preisklasse handelt, die in technischer Hinsicht zwar unter die Warendefinition des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 fallen, aber nicht als FKS angesehen werden können.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2474/95 (³) änderte der Rat im Oktober 1995 die Verordnung (EG) Nr. 1015/94; die Änderung betraf vor allem die Definition der betroffenen

(5) Im Januar 1999 und im Januar 2000 änderte der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1015/94 mit der Verordnung (EG) Nr. 193/1999 (⁵) und der Verordnung (EG) Nr. 176/2000 (⁶) und nahm bestimmte Nachfolgemodelle professioneller Kerasysteme in den Anhang auf, die damit von dem endgültigen Antidumpingzoll ausgenommen waren.

(6) Im September 2000 bestätigte der Rat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 (⁷) die mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 eingeführten endgültigen Antidumpingzölle.

(7) Im Januar 2001 und im Mai 2001 änderte der Rat zuletzt die Verordnung (EG) Nr. 2042/94 und nahm bestimmte Nachfolgemodelle professioneller Kerasysteme in den Anhang auf, die damit von dem endgültigen Antidumpingzoll ausgenommen waren.

(¹) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

(²) ABl. L 111 vom 30.4.1994, S. 106. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 176/2000 (AbL. L 22 vom 27.1.2000, S. 29).

(³) ABl. L 255 vom 25.10.1995, S. 11.

(⁴) ABl. L 276 vom 9.10.1997, S. 20.

(⁵) ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 10.

(⁶) ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 29.

(⁷) ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 38. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 951/2001 (AbL. L 134 vom 17.5.2001, S. 18).

- (8) Schließlich bestätigte der Rat nach einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung im September 2001 mit der Verordnung (EG) Nr. 1900/2001⁽¹⁾ die Höhe des endgültigen Antidumpingzolls, der für den ausführenden Hersteller Hitachi Denshi Ltd eingeführt worden war.

2. UNTERSUCHUNG BETREFFEND NEUE MODELLE PROFESSIONELLER KAMERASYSTEME

2.1. Verfahren

- (9) Zwei japanische ausführende Hersteller, Victor Company of Japan Limited („JVC“) und Ikegami Tsushinki Co. Ltd („Ikegami“), teilten der Kommission am 17. April 2001 bzw. am 12. Oktober 2001 mit, dass sie beabsichtigten, neue Modelle professioneller Kamerasysteme auf den Gemeinschaftsmarkt zu bringen, und beantragten die Aufnahme dieser neuen Modelle und ihres Zubehörs in den Anhang, damit sie von dem endgültigen Antidumpingzoll ausgenommen sind.
- (10) Die Kommission unterrichtete hiervon den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein, in deren Rahmen festgestellt werden sollte, ob der Antidumpingzoll auf die fraglichen Waren erhoben und ob der verfügbare Teil der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 entsprechend geändert werden muss.

2.2. In die Untersuchung einbezogene Modelle

- (11) Die Anträge betrafen die folgenden Kamerasystemmodelle, für die die relevanten technischen Angaben gemacht wurden:
- i) JVC
 - Fernsteuerungskamerakontrolleinheit RM-P210E
 - ii) Ikegami
 - Kamerakopf HDL-37E
 - Kamerakopf HDL-10
 - Kamerakopf HDL-40
 - Kamerakontrolleinheit MA-400
 - Kamerakontrolleinheit CCU-37
 - Kamerakontrolleinheit CCU-10
 - Fernsteuerungseinheit RCU-400
 - Fernsteuerungseinheit RCU-240A
 - Kameraadapter CA-450.

Alle vorgenannten Modelle waren als Teile von professionellen Kamerasystemen für den professionellen Videomarkt aufgemacht.

2.3. Untersuchungsergebnisse

- (12) Die Kommission führte eine technische Untersuchung durch. Sie ergab, dass diese Modelle zwar technisch weiter entwickelt waren, aber dennoch nicht als Sende- oder Fernsehkamerasysteme bezeichnet werden können. Daher wurde der Schluss gezogen, dass alle betroffenen Modelle von der Anwendung der geltenden Antidumpingmaßnahmen ausgenommen werden sollten.

- (13) Die Kommission unterrichtete den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die FKS-Ausführer über ihre Feststellungen und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Ausgehend von den Feststellungen der Kommission und angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Parteien keine Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Kommission erhoben, werden alle unter Randnummer 11 genannten Modelle und die dazugehörige Ausrüstung als professionelle Kamerasysteme eingestuft. Folglich sollten diese von dem für FKS mit Ursprung in Japan geltenden Antidumpingzoll befreit werden, und der Anhang sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Nach der Unterrichtung über die vorstehenden Feststellungen beantragte der ausführende Hersteller Ikegami, die von ihm hergestellten und ausgeführten Kameramodelle ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Einfuhr rückwirkend von den geltenden Antidumpingmaßnahmen zu befreien. Da es sich bei diesen Modellen den Untersuchungsergebnissen zufolge um professionelle Kamerasysteme handelte, so wurde ausgeführt, dürfe der Antidumpingzoll auf die vor der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung erfolgten Einfuhren nicht angewendet werden.

- (15) Die im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 genannten Kamerasysteme können ab dem Zeitpunkt als vom Zoll befreit angesehen werden, an dem ausdrücklich festgestellt wurde, dass sie nicht für Übertragungszwecke verwendet werden können. Diese Feststellung kann nur nach einer eingehenden Untersuchung der technischen Spezifikationen des jeweiligen Kamerasystems durch die Gemeinschaftsorgane getroffen werden, und die betreffenden Kamerasysteme können dementsprechend nur ab dem Zeitpunkt vom Zoll befreit werden, an dem die Aufnahme des betreffenden Modells in den Anhang beschlossen wurde. Deshalb gilt die Befreiung grundsätzlich nur für die Zukunft, d. h. ab dem Tag der Veröffentlichung des geänderten Anhangs.

- (16) In besonderen Fällen stellten die Gemeinschaftsorgane jedoch fest, dass eine rückwirkende Befreiung bestimmter professioneller Kamerasysteme von dem Antidumpingzoll angemessen war. In diesen Fällen waren die betreffenden Kameramodelle ausschließlich zwischen dem Zeitpunkt des Befreiungsantrags und der Veröffentlichung der entsprechenden Änderung des Anhangs in die Gemeinschaft eingeführt worden. Folglich konnten diese Geschäftsvorgänge im Rahmen der Untersuchung durch die Kommission identifiziert werden. Unter diesen besonderen Umständen wurde es als vertretbar angesehen, den Zoll auf diese nach dem Befreiungsantrag erfolgten Einfuhren nicht zu erheben.

- (17) Im vorliegenden Fall wurde die Rückwirkung jedoch ungeachtet des Zeitpunkts der ersten Einfuhren beantragt und würde sich somit auf Einfuhren erstrecken, die vor dem Befreiungsantrag erfolgten. Die Untersuchung ergab, dass einige der betroffenen Kameramodelle bereits eingeführt wurden, bevor der Kommission ein ordnungsgemäßer Antrag auf Befreiung übermittelt worden war, obwohl Ikegami zunächst behauptet hatte, dass die Modelle, die Gegenstand des Antrags sind, vor der Antragstellung nicht eingeführt worden waren.

⁽¹⁾ ABL L 261 vom 29.9.2001, S. 3.

- (18) Angesichts des Vorstehenden wurde der Schluss gezogen, dass für Einfuhren, die vor dem Eingang des Befreiungsantrags bei der Kommission erfolgten, keine rückwirkende Befreiung gewährt werden kann. Befreiungen sind nur dann möglich, wenn die Aufnahme bestimmter Kameratypen in den Anhang beschlossen wird. Denn die Art des betreffenden Kamerasystems lässt sich erst feststellen, wenn der Kommission die in dem Befreiungsantrag enthaltenen technischen Spezifikationen vorliegen. Der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten ist es nicht möglich zu überwachen, ob die ausführenden Hersteller Kameramodellen, über die der Kommission noch keine Angaben vorliegen, die richtigen KN-Codes zugewiesen haben. Würde die Befreiung rückwirkend für einen Zeitraum vor dem Eingang des Antrags bei der Kommission gewährt, könnten die ausführenden Hersteller den Zoll ohne weiteres umgehen, indem sie ihre Kameramodelle zunächst unter nicht zutreffenden KN-Codes einführen und so die Entrichtung des Zolls vermeiden und später, falls die Behörden auf die Unregelmäßigkeiten aufmerksam werden, eine Befreiung ab dem Datum der ersten Einfuhr beantragen. Folglich ist eine rückwirkende Befreiung ab dem Tag des Eingangs des entsprechenden Antrags durchaus denkbar, während eine rückwirkende Befreiung von Einfuhren, die vor der Antragstellung erfolgten, insbesondere angesichts des ersten Risikos einer Umgehung der Maßnahmen nicht vertretbar ist.
- (19) Daraus wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren von Kameramodellen des ausführenden Herstellers Ikegami, die Gegenstand dieser Untersuchung sind und am Tag des Eingangs des Befreiungsantrags oder danach, d. h. am 12. Oktober 2001 oder später, eingeführt wurden, von dem Zoll befreit werden sollten.
- (20) Aus denselben Gründen wird der Schluss gezogen, dass die Kameramodelle des Unternehmens JVC, die ebenfalls Gegenstand dieser Untersuchung sind, ab dem Tag des Eingangs des Befreiungsantrags bei der Kommission,

d. h. ab dem 17. April 2001, von dem Zoll befreit werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt für die Einfuhren der nachstehend genannten Modelle, die von den nachstehend genannten ausführenden Herstellern hergestellt und in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt wurden, ab dem Tag des Eingangs des jeweiligen Antrags auf Befreiung von dem endgültigen Antidumpingzoll für diese Modelle bei der Kommission:

a) Ikegami Tsushinki Co. Ltd ab dem 12. Oktober 2001:

- Kamerakopf HDL-37E
- Kamerakopf HDL-10
- Kamerakopf HDL-40
- Kamerakontrolleinheit MA-400
- Kamerakontrolleinheit CCU-37
- Kamerakontrolleinheit CCU-10
- Fernsteuerungseinheit RCU-400
- Fernsteuerungseinheit RCU-240A
- Kameraadapter CA-450

b) Victor Company of Japan Limited ab dem 17. April 2001:

- Fernsteuerungskamerakontrolleinheit RM-P210E.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHER BOEL

ANHANG

„ANHANG

Liste professioneller, nicht für Sendezwecke verwendbarer Kamerasysteme, die von den Maßnahmen befreit sind

Unternehmen	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontrolleinheit	Betriebskontrolleinheit	Masterkontrolleinheit (*)	Kameraadapter
Sony	DXC-M7PK	DXF-3000CE	CCU-M3P	RM-M7G	—	CA-325P
	DXC-M7P	DXF-325CE	CCU-M5P			CA-325AP
	DXC-M7PH	DXF-501CE	CCU-M7P			CA-325B
	DXC-M7PK/1	DXF-M3CE	CUU-M5AP ⁽¹⁾			CA-327P
	DXC-M7P/1	DXF-M7CE				CA-537P
	DXC-M7PH/1	DXF-40CE				CA-511
	DXC-327PK	DXF-40ACE				CA-512P
	DXC-327PL	DXF-50CE				CA-513
	DXC-327PH	DXF-601CE				VCT-U14 ⁽¹⁾
	DXC-327APK	DXF-40BCE				
	DXC-327APL	DXF-50BCE				
	DXC-327AH	DXF-701CE				
	DXC-537PK	DXF-WSCE ⁽¹⁾				
	DXC-537PL	DXF-801CE ⁽¹⁾				
	DXC-537PH					
	DXC-537APK					
	DXC-537APL					
	DXC-537APH					
	EVW-537PK					
	EVW-327PK					
	DXC-637P					
	DXC-637PK					
	DXC-637PL					
	DXC-637PH					
	PVW-637PK					
	PVW-637PL					
	DXC-D30PF					
	DXC-D30PK					
	DXC-D30PL					
	DXC-D30PH					
	DSR-130PF					
	DSR-130PK					
	DSR-130PL					
	PVW-D30PF					
	PVW-D30PK					
	PVW-D30PL					
	DXC-327BPF					
	DXC-327BPK					
	DXC-327BPL					
	DXC-327BPH					
	DXC-D30WSP ⁽¹⁾					
	DXC-D35PH ⁽¹⁾					
	DXC-D35PL ⁽¹⁾					
DXC-D35PK ⁽¹⁾						
DXC-D35WSPL ⁽¹⁾						
DSR-135PL ⁽¹⁾						

Unternehmen	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontrolleinheit	Betriebskontrolleinheit	Masterkontrolleinheit (*)	Kameraadapter	
Ikegami	HC-340	VF15-21/22	MA-200/230	RCU-240	—	CA-340	
	HC-300	VF-4523	MA-200A (1)	RCU-390 (1)		CA-300	
	HC-230	VF15-39	MA-400 (1)	RCU-400 (1)		CA-230	
	HC-240	VF15-46 (1)	CCU-37	RCU-240A		CA-390	
	HC-210	VF5040 (1)	CCU-10			CA-400 (1)	
	HC-390	VF5040W (1)				CA-450 (1)	
	LK-33						
	HDL-30MA						
	HDL-37						
	HC-400 (1)						
	HC-400W (1)						
	HDL-37E						
	HDL-10						
	HDL-40						
	Hitachi	SK-H5	GM-5 (A)	RU-C1 (B)	—	—	CA-Z1
		SK-H501	GM-5-R2 (A)	RU-C1 (D)			CA-Z2
DK-7700		GM-5-R2	RU-C1			CA-Z1SJ	
DK-7700SX		GM-50	RU-C1-S5			CA-Z1SP	
HV-C10		GM-8A (1)	RU-C10 (B)			CA-Z1M	
HV-C11		GM-9 (1)	RU-C10 (C)			CA-Z1M2	
HV-C10F		GM-51 (1)	RC-C1			CA-Z1HB	
Z-ONE (L)			RC-C10			CA-C10	
Z-ONE (H)			RU-C10			CA-C10SP	
Z-ONE			RU-Z1 (B)			CA-C10SJA	
Z-ONE A (L)			RU-Z1 (C)			CA-C10M	
Z-ONE A (H)			RU-Z1			CA-C10B	
Z-ONE A (F)			RC-C11			CA-Z1A (1)	
Z-ONE A			RU-Z2			CA-Z31 (1)	
Z-ONE B (L)			RC-Z1			CA-Z32 (1)	
Z-ONE B (H)			RC-Z11			CA-ZD1 (1)	
Z-ONE B (F)			RC-Z2				
Z-ONE B			RC-Z21				
Z-ONE B (M)			RC-Z2A (1)				
Z-ONE B (R)			RC-Z21A (1)				
FP-C10 (B)			RU-Z3 (1)				
FP-C10 (C)			RC-Z3 (1)				
FP-C10 (D)							
FP-C10 (G)							
FP-C10 (L)							
FP-C10 (R)							
FP-C10 (S)							
FP-C10 (V)							
FP-C10 (F)							
FP-C10							
FP-C10 A							
FP-C10 A (A)							
FP-C10 A (B)							

Unternehmen	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontrolleinheit	Betriebskontrolleinheit	Masterkontrolleinheit (*)	Kameraadapter
Hitachi (Fortsetzung)	FP-C10 A (C) FP-C10 A (D) FP-C10 A (F) FP-C10 A (G) FP-C10 A (H) FP-C10 A (L) FP-C10 A (R) FP-C10 A (S) FP-C10 A (T) FP-C10 A (V) FP-C10 A (W) Z-ONE C (M) Z-ONE C (R) Z-ONE C (F) Z-ONE C HV-C20 HV-C20M Z-ONE-D Z-ONE-D (A) Z-ONE-D (B) Z-ONE-D (C) Z-ONE.DA (1) V-21 (1) V-21W (1)					
Matsushita	WV-F700 WV-F700A WV-F700SHE WV-F700ASHE WV-F700BHE WV-F700ABHE WV-F700MHE WV-F350 WV-F350HE WV-F350E WV-F350AE WV-F350DE WV-F350ADE WV-F500HE (*) WV-F-565HE AW-F575HE AW-E600 AW-E800 AW-E800A	WV-VF65BE WV-VF40E WV-VF39E WV-VF65BE (*) WV-VF40E (*) WV-VF42E WV-VF65B AW-VF80	WV-RC700/B WV-RC700/G WV-RC700A/B WV-RC700A/G WV-RC36/B WV-RC36/G WV-RC37/B WV-RC37/G WV-CB700E WV-CB700AE WV-CB700E (*) WV-CB700AE (*) WV-RC700/B (*) WV-RC700/G (*) WV-RC700A/B (*) WV-RC700A/G (*) WV-RC550/G WV-RC550/B WV-RC700A WV-CB700A WV-RC550 WV-CB550 AW-RP501 AW-RP505	—	—	WV-AD700SE WV-AD700ASE WV-AD700ME WV-AD250E WV-AD500E (*) AW-AD500AE AW-AD700BSE

Unternehmen	Kameraköpfe	Sucher	Kamerakontrolleinheit	Betriebskontrolleinheit	Masterkontrolleinheit (*)	Kameraadapter
JVC	KY-35E KY-27ECH KY-19ECH KY-17FITECH KY-17BECH KY-F30FITE KY-F30BE KY-27CECH KH-100U KY-D29ECH KY-D29WECH (!)	VF-P315E VF-P550E VF-P10E VP-P115E VF-P400E VP-P550BE VF-P116 VF-P116WE (!) VF-P550WE (!)	RM-P350EG RM-P200EG RM-P300EG RM-LP80E RM-LP821E RM-LP35U RM-LP37U RM-P270EG RM-P210E	—	—	KA-35E KA-B35U KA-M35U KA-P35U KA-27E KA-20E KA-P27U KA-P20U KA-B27E KA-B20E KA-M20E KA-M27E
Olympus	MAJ-387N MAJ-387I		OTV-SX2 OTV-S5 OTV-S6			
	Kamera OTV-SX					

(*) Auch Endeinstellungsanzeige (MSU) oder Endkontrollpunkt (MCP) genannt.

(!) Zollfrei, wenn das entsprechende Triax-System bzw. der entsprechende Triax-Adapter nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden.“